

Berichterstattung nach dem Berliner Corporate Governance Kodex (in der geltenden Fassung mit Stand vom 15.12.2015)

I. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

I.1 und 2

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsführung offengelegt. Die zur Unterstützung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat einbezogenen Dritten wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

I.3

Der Aufsichtsrat hat alle seine Sitzungen unter Beteiligung der Geschäftsführung abgehalten. Es wurden ausschließlich Tagesordnungspunkte ohne die Geschäftsführung behandelt, die diese unmittelbar betreffen (Vertragsangelegenheiten).

I.4

Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; die Geschäftsführung ist ihren Berichtspflichten über den Umsetzungsstand regelmäßig in mündlicher und schriftlicher Form nachgekommen.

I.5

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte, die dem Aufsichtsrat gemäß Gesellschaftsvertrag zur Zustimmung vorzulegen sind, vorgelegt. Neben den Regelungen im Gesellschaftsvertrag bestand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde im November 2014 neu gefasst.

I.6

Die Geschäftsführung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig in mündlicher und schriftlicher Form und unter Beifügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen. Der zeitliche Vorlauf für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend.

Soll-/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

I.7

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gewahrt.

II. Geschäftsführung

II.1- 3

Mit Wirkung zum 01.04.2014 wurde eine neue Geschäftsführung berufen. Der ehemaligen Geschäftsführung wurde aufgrund noch nicht vollständig geklärter Vorfälle im Geschäftsjahr 2013 für die Jahre 2013 und 2014 noch keine Entlastung erteilt. Die Geschäftsführung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wurde von der Geschäftsführung Sorge getragen. Die Geschäftsführung verfügt über Instrumente zum Risikomanagement und Risikocontrolling, die ständig weiter entwickelt werden. So erfolgt ein regelmäßiges Reporting an den Aufsichtsrat, welches die wichtigsten Kennzahlen sowie einen Soll-Ist-Vergleich und einen Vergleich mit dem Vorjahr enthält. Weiterhin werden mit Hilfe von Planungsrechnungen und Szenarien die Risiken geschätzt und bewertet sowie die möglichen Einflüsse auf Umsatz,

Aufwand und Ergebnis dargestellt. Die Tagesumsätze und Besucherzahlen werden der Geschäftsführung täglich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht ein internes Kontrollsystem, das ebenfalls ständig weiterentwickelt und optimiert wird.

II. 4 - 5

Der Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 14 Landesgleichstellungsgesetz i.V.m. § 4 Abs. 1 Leistungsgewährungsverordnung im Rahmen der Zuwendungsgewährung durch das Land Berlin wurde entsprochen.

Für die Beschäftigten gilt ein Haustarifvertrag. Eine Vergütung über dem gesetzlichen Mindestlohn ist sichergestellt.

II.6

Seit dem 01.10.2013 ist ein Alleingeschäftsführer berufen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die 2014 neu gefasst wurde.

II.7 bis 10

Die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Zoologischer Garten Berlin AG. Der Vorstand der Zoologischer Garten Berlin AG nimmt die Geschäftsführung der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH in Personalunion wahr. Vereinbarungen über die Vergütungsregelungen erfolgen durch den Aufsichtsrat der Zoologischer Garten Berlin AG.

II.11 und 12

Directors & Officers-Versicherungen sind für den Aufsichtsrat und mit gesetzlichem Selbstbehalt für die Geschäftsführung abgeschlossen worden.

III. Aufsichtsrat

III.1 und 2

Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Er hat über die im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung festgelegten Geschäfte hinaus keine weiteren an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprechen den Erfordernissen des Unternehmens.

III.3

Anstellungsregelungen einschließlich der Vergütung obliegen dem Aufsichtsrat der Zoologischer Garten Berlin AG

Im Berichtsjahr sind weder Erstbestellungen noch vorzeitige Wiederbestellungen erfolgt.

III.4

Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung fand ein regelmäßiger Kontakt statt. Es wurden die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und aktuelle Ereignisse beraten. Als Instrument des Risikomanagements steht dem Aufsichtsrat ein regelmäßiges Reporting der Geschäftsführung zur Verfügung, welches die wichtigsten Kennzahlen, einen Soll-Ist-Vergleich sowie einen Vergleich mit dem Vorjahr enthält. Für den Aufsichtsrat gab es außerhalb der Aufsichtsratssitzungen keine wichtigen Ereignisse, über die er hätte unterrichtet werden müssen.

III. 5

Der Aufsichtsrat hat ein Präsidium, das die Aufgaben eines Personalausschusses wahrnimmt sowie einen Wirtschaftsausschuss. Den Ausschüssen wurde keine Entscheidungs-

kompetenz übertragen. Das Plenum des Aufsichtsrats wurde von den Vorsitzenden der Ausschüsse über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.

III.6

Der Aufsichtsrat hat einen Wirtschaftsausschuss: Der Wirtschaftsausschuss hat sich im Rahmen seiner Beratung zum Jahresabschluss und zum Wirtschafts- und Investitionsplan mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie mit der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen befasst.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses. Der Vorsitzende ist auch kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung. Mindestens ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

III.7 bis 10

Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die erforderlichen Kenntnisse und sind hinreichend unabhängig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Aufsichtsratsmitglieder üben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern aus.

III. 11

Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates vor. Sonderleistungen an den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder wurden nicht gezahlt.

III. 12 und 13 (s. II. 11 und 12)

III.14

Es waren keine gesonderten Zielvereinbarungen abzuschließen und somit keine Vorlage beim Gesellschafter notwendig. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.7 bis 10 dieser Erklärung verwiesen.

III.15 und 16

Kein Aufsichtsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung im Mai 2015 auf Grundlage einer Befragung der Mitglieder des Aufsichtsrates mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Die eingegangenen Hinweise aus der Befragung werden in der künftigen Arbeit des Aufsichtsrates berücksichtigt. Es waren keine Ergebnisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen. Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom Dezember 2014 soll die Überprüfung der Effizienz alle drei Jahre erfolgen, demnach erfolgt eine erneute Befassung wieder im Dezember 2017.

IV. Interessenkonflikte

IV.1

Die Geschäftsführung hat die Regeln des Wettbewerbsverbotes beachtet. Sie hat weder Vorteile gefordert, noch angenommen, noch Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsführung ist kein Fall der Vorteilsnahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.

IV.2

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.

IV.3 und 4

Interessenkonflikte bei der Geschäftsführung oder Mitgliedern des Aufsichtsrates bestanden nicht.

IV.5

Geschäfte mit dem Unternehmen durch die Geschäftsführung oder ihnen nahe stehende Personen oder ihnen persönlich nahe stehende Unternehmen sind dem Aufsichtsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt worden; der Aufsichtsrat hat von der Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen keinen Gebrauch gemacht.

Dem Aufsichtsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt.

IV.6

Die Geschäftsleitung darf Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Durch die Geschäftsführung wurde keine Nebentätigkeit ausgeübt.

IV.7

Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung wurden keine Darlehen gewährt.

V. Transparenz

V.1 und 2

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden.

Eine Veröffentlichung der Vergütungen der Organmitglieder ist nicht vorzunehmen. Der Vorstand der Zoologischer Garten Berlin AG nimmt die Geschäftsführung der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH in Personalunion wahr, eine Vergütung erfolgt daher ausschließlich durch die Zoologischer Garten Berlin AG. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

V.3 und 4

Die Entsprechenserklärungen der letzten 5 Jahre sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Unternehmensinformationen (z.B. Geschäftsbericht und Jahresabschluss) wurden auch im Internet veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung

VI.1 bis 3

Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte wurden entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und in den vorgesehenen Fristen dem Aufsichtsrat sowie dem Zuwendungsgeber vorgelegt. Beteiligungsunternehmen existieren nicht.

VII. Abschlussprüfung

VII.1

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen – auch mit Organen des Abschlussprüfers – und Organmitgliedern bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers und seiner Organe und

dem Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

VII.2

Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarungen getroffen.

VII.3

Es bestanden keine wesentlichen Feststellungen und es lagen keine Vorkommnisse vor, über die der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat hätte unterrichten müssen.

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen seiner Redepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung keine Tatsachen vorgetragen, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum BCGK ergeben.

VII.4

Der Abschlussprüfer hat und wird an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teilnehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichten.

15. Dezember 2016

Der Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung